

## **Auf den Punkt gebracht: Datenschutz für Vereine – neu ab 25. Mai 2018**

**von Stefan Wagner**

Der 25. Mai 2018 ist der Stichtag für das neue Datenschutzrecht. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch Vereine die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des zeitgleich inkrafttretenden neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) erfüllen.

Also Grund genug für jeden Vorstand sich mit diesem Thema zu befassen und einen Überblick zu verschaffen, denn Handlungsbedarf gibt es auf jeden Fall.

Dabei unterliegen nicht nur Vereine, die ihre Daten mit Hilfe eines PC oder Laptops bearbeiten, der neuen DS-GVO. Auch Vereine, die ihre Daten in Listen oder Karteikarten führen, fallen unter die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

### **1. Verantwortlichkeiten im Vorstand klar festlegen**

Datenschutz ist Chefsache! Innerhalb des Vorstands (§ 26 BGB) ist daher zu klären, wer innerhalb des Vereins für das Thema Datenschutz und Datensicherheit verantwortlich zeichnet. Dazu bedarf es innerhalb des Vorstands einer klaren rechtlichen Regelung. Dies ist auch dann zu beachten, wenn ein Datenschutzbeauftragter ernannt wurde.

### **2. Was sind personenbezogene Daten?**

Beim Thema Datenschutz geht es im Kern um den Schutz der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen. Gemeint sind damit nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Personenbezogene Daten sind auch alle anderen Informationen, die geeignet sind, eine bestimmte Person zu identifizieren, dazu gehören z.B. auch Fotos und die E-Mail-Adresse.

### **3. Mitarbeiter über Datengeheimnis belehren**

Mitarbeiter des Vereins (auch Ehrenamtler!) die regelmäßig Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben und diese ver- und bearbeiten sind auf das Datengeheimnis zu belehren und einzuweisen.

### **4. Datenverarbeitung nur mit Erlaubnis**

Nach Art. 6 DS-GVO gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Was bedeutet das? Personenbezogene Daten dürfen im Verein nur dann verarbeitet werden, wenn dem Verein dazu eine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt. Dieser Grundsatz galt auch schon nach alter Rechtslage – also eigentlich nichts Neues. Die Erlaubnis kann sich sowohl aus einer gesetzlichen Grundlage ergeben, besser ist auf jeden Fall die persönliche Einwilligung der Person.

Vereine sollten daher prüfen, ob sie schriftliche Einwilligungserklärungen ihrer Mitglieder vorliegen haben oder nicht. Bereits vorliegende Alt-Einwilligungen bleiben über den 25.5.2018 hinaus zunächst erst einmal wirksam. Die Einwilligungserklärungen auf den Aufnahmeanträgen sollten geprüft werden.

### **5. Datenschutz in der Satzung verankern**

Die Satzung ist die Grundlage der Arbeit eines Vereins und für das Vereinsleben. Die Grundsätze zur Datenverarbeitung im Verein, die Verarbeitung der Daten, die Verwendung von Fotos etc. sollten daher in der Satzung, bzw. in einer Datenschutzrichtlinie verankert werden. Diese Datenschutzrichtlinie kann auch gleichzeitig die Grundlage für die umfassen-

den Informationspflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern zum Thema sein, die die DS-GVO jetzt vorsieht.

## **6. Mitglieder umfassend informieren**

Die DS-GVO sieht vor, dass die Mitglieder umfassend vom Verein informiert werden müssen. Dies gilt für alle Daten, die vom Verein erfasst werden, was mit diesen Daten geschieht, ob sie weitergeleitet werden und wer sie zu welchem Zweck verarbeitet. Die Mitglieder haben in diesem Zusammenhang u.a. ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Verein.

## **7. Daten der Mitarbeiter**

Auch die Daten der Beschäftigten des Vereins, die dieser sammelt und speichert, unterliegen einem besonderen Schutz. Die Daten, Unterlagen und Akten der Beschäftigten des Vereins sind daher vor unberechtigten Zugriffen besonders zu schützen. Dies gilt im Zweifel auch für die Ehrenamtler im Verein.

## **8. Muss jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen?**

Jeder Verein muss individuell prüfen, ob er nach neuer Rechtslage einen Datenschutzbeauftragten benennen muss. Dies ist dann erforderlich, wenn mehr als neun Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Wenn dies der Fall ist, muss der Vorstand nach § 26 BGB einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der auch der Aufsichtsbehörde zu melden ist und auf der Homepage des Vereins genannt werden sollte.

## **9. Datenschutzerklärung auf der Homepage**

Soweit der Verein eine Homepage anbietet, benötigt er eine Datenschutzerklärung nach dem Telemediengesetz. Auch sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anbieterkennung (= "Impressum") (§§ 5, 6 TMG) korrekt und vollständig auf der Homepage gefunden werden kann.

## **10. Verarbeitungsverzeichnis erstellen**

Nach Art. 30 DS-GVO muss ein Verein ein Verzeichnis über die konkreten Verarbeitungstätigkeiten führen. Das bedeutet konkret, dass die wichtigsten Verfahren, die ein Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt, dokumentiert werden müssen.

## **11. Verstöße sind bußgeldbewährt**

Die neue DS-GVO sieht bei Verstößen empfindliche Bußgelder gegen den Vorstand nach § 26 BGB vor. Der Bußgeldrahmen wurde erheblich erweitert, sodass jeder Vorstand ein Interesse haben sollte, die wichtigsten Maßnahmen im Verein zu ergreifen, falls es zu einer anlassbezogenen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde kommt.

## **12. Wenn Daten durch Dritte verarbeitet werden**

Viele Vereine erheben zwar die Daten ihrer Mitglieder, lassen diese aber dann durch außenstehende Dritte verarbeiten. Man spricht hier von einer sog. Auftragsdatenverarbeitung. Diese ist nach der DS-GVO nur zulässig, wenn es dazu zwischen dem Verein und dem Auftragsverarbeiter klare schriftliche Vereinbarungen gibt.

## **13. Datenpanne im Verein – was tun?**

Wenn es zu Verstößen gegen das Datenschutzrecht im Verein oder zu Datenverlusten („Hackerangriff“) im Verein kommt, müssen solche Pannen an den Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Landes gemeldet werden.

#### **14. Spezialfall: Fotos von Mitgliedern**

Ein wichtiges Thema in der Vereinsarbeit ist die Verwendung von Fotos von Mitgliedern. Sei es in der Vereinszeitung, am „Schwarzen Brett“ oder auf der Homepage. Fotos von Mitgliedern sind personenbezogene Daten und unterliegen damit der DS-GVO. Grund genug, das Sammeln und Verwenden von Fotos von Mitgliedern innerhalb des Vereins genau zu regeln und die Einwilligung der Mitglieder dazu einzuholen.

#### **15. Homepage**

Für Vereine die eine eigene Homepage betreiben, empfehlen wir zukünftig die Nutzung einer sogenannten SSL Verschlüsselung. Für den verschlüsselten Aufruf der Seite sorgt ein SSL-Zertifikat, welches für eine Domain eingebunden wird. Ein verschlüsselter Aufruf erfolgt immer über „https“.

\*\*\*\*\*